

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1529/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeister Vieselbach zur DS 0833/19 - 2. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

Der Ortsteilrat Vieselbach nimmt die DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF) – zur Kenntnis.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, folgenden Änderungsantrag einzubringen:

1. Artikel 2, Punkt 8 soll es heißen:

Der Winterdienstpflichtige ist auch **angehalten** den Gehweg zu räumen,.....

2. Nach Beendigung der Baumaßnahme Erfurter Allee soll diese Straße neu unter Artikel 3 in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufgenommen werden.

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Die Streichung bewirkt keine rechtliche Änderung der Verpflichtung zur Räumung.

Die genannte Ergänzung Absatz (2) Nr. 8 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut bedeckt wird.

Es ist jedoch zwingend notwendig, den Satzungstext so zu formulieren, dass die Pflichten rechtlich eindeutig erkennbar und umsetzbar sind. Die vorgeschlagene Satzungsformulierung ("**angehalten**") hat keine rechtsverbindliche Wirkung und würde einer Streichung gleich kommen.

Zur dem Anlieger auferlegten Pflicht auf Gehwegen zählt, gefallenem Schnee und aufgetretenen Glätte unverzüglich zu entfernen. Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Glätte entstanden ist. D. h. der winterdienstpflichtige Anlieger muss auch auf dem Gehweg tätig werden, wenn dieser von Räumfahrzeugen zugeschoben und dadurch ggf. unpassierbar wird. Der Fall kommt in der Praxis i. d. R. nur bei größeren Schneemassen und schmalen Straßen vor. Ein Schneepflug räumt den Schnee an den Straßenrand und unter Umständen auf den bereits geräumten und/oder gestreuten Gehweg. Eine Grundsatzentscheidung des OLG Nürnberg tritt solchen Ansprüchen entgegen. Es überfordert die Kommunen durch eigene Dienstkräfte den Schnee wieder zu beseitigen. Neben dem erheblichen logistischen Aufwand müssen Städte und Gemeinden auch im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung ökonomisch und rationell handeln.

Mit der Streichung des Passus ändert sich der Umfang der Winterdienstpflichten der Anlieger

nicht. Jedoch ist nunmehr für den Winterdienstpflichtigen der Umfang nicht mehr erkennbar, da in der Satzung lediglich der Winterdienst infolge "natürlicher" Ursachen geregelt wird. D. h. durch die Stadt Erfurt müssten die betroffenen Grundstückseigentümer zusätzlich im Rahmen von Verwaltungsverfahren auf Ihre Pflichten hingewiesen werden, was mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Vor allem aber vergeht in diesen Fällen kostbare Zeit und es besteht die Gefahr, dass in dieser Zeit jemand zu Schaden kommt.

Auch aus Sicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird vorgeschlagen (bereits im Rahmen der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung), den Passus wieder aufzunehmen, da dies die Verständlichkeit der Satzung erhöht (Normenklarheit, Bürgerfreundlichkeit) und eine Mehrbelastung der Verwaltung vermieden wird.

Zu 2.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist.

Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Die Erfurter Allee ist zwar eine Ortsdurchfahrtsstraße, hat aber im Vergleich zur sich anschließenden Karl-Marx-Straße (und weiterführend die Brückenstraße), welche ebenfalls eine Ortsdurchfahrtsstraße darstellt und nicht in der Reinigung gegen Gebühr enthalten ist bzw. aufgenommen werden soll, eine weitaus geringere Verkehrsbelegung. Da die Verkehrsbelegung bei weitem nicht so erheblich ist, dass eine Übertragung auf die Grundstückseigentümer unzumutbar wäre, ist eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die anliegenden Grundstückseigentümer begründbar.

Eine Ausweitung der gegen Gebühr zu reinigenden Straßen im Ortsteil Vieselbach, über die bereits eingearbeiteten Änderungen hinaus, soweit die Übertragung zumutbar ist, führt zudem zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung sowohl des städtischen Haushaltes als auch der betroffenen Grundstückseigentümer.

Im Rahmen der Anfrage zur Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung im Frühjahr 2019 wurde dies durch den Ortsteilrat auch so bestätigt.

Es kann nicht empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Anlagen

i.A. Riese
Unterschrift Beigeordneter

20.08.2019
Datum